

ANHANG 2-C

SCC-MODUL 2 REVERSE

Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen in der EU an einen in einem Drittland niedergelassenen Auftragsverarbeiter (Übermittlung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter) – Modul 2

ABSCHNITT I

KLAUSEL 1

Zweck und Geltungsbereich

(a) Der Zweck dieser Standardvertragsklauseln besteht darin, die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland sicherzustellen.

(b) Die Parteien:

(i) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige Stelle(n) (im Folgenden „Stelle(n)“), die personenbezogene Daten übermittelt, wie in Anhang I.A aufgeführt (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und

(ii) die Ipsos-Einrichtung in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten vom Datenexporteur direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Vertragspartei dieser Klauseln ist, wie in Anhang I.A aufgeführt (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“), erhält

haben diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) zugestimmt.

(c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.

(d) Die Anhänge zu diesen Klauseln, die die darin genannten Anhänge enthalten, sind integraler Bestandteil dieser Klauseln.

KLAUSEL 2

Wirksamkeit und Unveränderlichkeit der Klauseln

(a) Diese Klauseln legen angemessene Garantien fest, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679, sowie in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern sie nicht geändert werden, außer zur Auswahl der geeigneten Module oder zum Hinzufügen oder Aktualisieren von Informationen in den Anhängen. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfassenderen Vertrag aufzunehmen und/oder andere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese nicht direkt oder indirekt diesen Klauseln widersprechen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.

(b) Diese Klauseln lassen die Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt, unberührt.

KLAUSEL 3

Drittbegünstigte

(a) Betroffene können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:

(i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;

(ii) Klausel 8 – Modul Zwei: Klausel 8.1(b), 8.9(a), (c), (d) und (e);

(iii) Klausel 9 – Modul Zwei: Klausel 9(a), (c), (d) und (e);

- (iv) Klausel 12 – Module Zwei und Drei: Klausel 12(a), (d) und (f);
 - (v) Klausel 13;
 - (vi) Klausel 15.1(c), (d) und (e);
 - (vii) Klausel 16(e);
 - (viii) Klausel 18 – Module Eins, Zwei und Drei: Klausel 18(a) und (b); Modul Vier: Klausel 18.
- (b) Absatz (a) lässt die Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

KLAUSEL 4

Auslegung

- (a) Wenn in diesen Klauseln Begriffe verwendet werden, die in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- (b) Diese Klauseln sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu lesen und auszulegen.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten steht.

KLAUSEL 5

Hierarchie

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen verwandter Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Klauseln bestehen oder danach geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

KLAUSEL 6

Beschreibung der Übermittlung(en)

Die Einzelheiten der Übertragung(en), insbesondere die Kategorien der übertragenen personenbezogenen Daten und der Zweck bzw. die Zwecke der Übertragung, sind in Anhang I.B aufgeführt.

KLAUSEL 7 – Optional

Andockklausel

Nicht verwendet

ABSCHNITT II – VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

KLAUSEL 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur gewährleistet, dass er angemessene Anstrengungen unternommen hat, um sich zu vergewissern, dass der Datenimporteur durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Anweisungen

- (a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisungen des Datenexporteurs hin. Der Datenexporteur kann solche Anweisungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags erteilen.
- (b) Der Datenimporteur hat den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diesen Anweisungen nicht nachkommen kann.

8.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur für die in Anhang I.B genannten spezifischen Zwecke der Übermittlung verarbeiten, sofern keine weiteren Anweisungen des Datenexporteurs vorliegen.

8.3 Transparenz

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person kostenlos eine Kopie dieser Klauseln einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anhänge zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogenen Daten, erforderlich ist, kann der Datenexporteur vor der Weitergabe einer Kopie Teile des Textes der Anhänge zu diesen Klauseln schwärzen, muss jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung bereitstellen, wenn die betroffene Person sonst den Inhalt nicht verstehen oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen mit, soweit dies möglich ist, ohne die geschwärzten Informationen preiszugeben. Diese Klausel lässt die Verpflichtungen des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.

8.4 Richtigkeit

Stellt der Datenimporteur fest, dass die von ihm erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, so unterrichtet er den Datenexporteur unverzüglich. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur erfolgt nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer. Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsdienstleistungen löscht der Datenimporteur nach Wahl des Datenexporteurs alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bestätigt dem Datenexporteur dies oder gibt alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten an den Datenexporteur zurück und löscht vorhandene Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln. Falls für den Datenimporteur geltende lokale Gesetze die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten verbieten, gewährleistet der Datenimporteur, dass er weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicherstellt und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach diesen lokalen Gesetzen erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14, insbesondere der Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 14(e), den Datenexporteur während der gesamten Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterworfen wurde, die nicht mit den Anforderungen gemäß Klausel 14(a) vereinbar sind.

8.6 Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Datenimporteur und während der Übermittlung auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Sicherheitsverletzung, die zu einer versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf diese Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen die Parteien den Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen. Die Parteien erwägen insbesondere den Einsatz von Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Übermittlung, wenn der Zweck der Verarbeitung auf diese Weise erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung bleiben die zusätzlichen Informationen zur Zuordnung der personenbezogenen Daten zu einer bestimmten betroffenen Person nach Möglichkeit unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Absatz trifft der Datenimporteur mindestens die in Anhang II genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

(b) Der Datenimporteur gewährt seinen Mitarbeitern nur in dem Umfang Zugang zu den personenbezogenen Daten, wie dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

(c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die vom Datenimporteur gemäß diesen Klauseln verarbeitet werden, ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um der Verletzung zu begegnen, einschließlich Maßnahmen zur Minderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Der Datenimporteur muss außerdem den Datenexporteur unverzüglich benachrichtigen, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Diese Benachrichtigung muss die Angaben zu einer Kontaktstelle enthalten, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, eine Beschreibung der Art der Verletzung (einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und personenbezogenen Datensätze), ihrer voraussichtlichen Folgen und der Maßnahmen, die zur Behebung der Verletzung getroffen oder vorgeschlagen wurden, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Ist es nicht möglich, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, so enthält die erste Benachrichtigung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, unverzüglich nachgereicht.

(d) Der Datenimporteur arbeitet mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn, damit dieser seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, insbesondere der Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und der betroffenen Personen, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen.

8.7 Sensible Daten

Bezieht sich die Übermittlung auf personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie auf genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (im Folgenden „sensible Daten“), so wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen besonderen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

8.8 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Datenexporteurs an Dritte weitergeben. Darüber hinaus dürfen die Daten nur an Dritte außerhalb der Europäischen Union (im selben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland, im Folgenden „Weiterübermittlung“) weitergegeben werden, wenn der Dritte gemäß dem entsprechenden Modul an diese Klauseln gebunden ist oder sich damit einverstanden erklärt, oder wenn

- (i) die Weitergabe in ein Land erfolgt, das gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 in den Genuss einer Angemessenheitsentscheidung kommt, die die Weitergabe abdeckt;
- (ii) der Dritte anderweitig angemessene Garantien gemäß den Artikeln 46 oder 47 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet;
- (iii) die Weitergabe für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Rahmen bestimmter Verwaltungs-, Regulierungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist; oder
- (iv) die Weiterübermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

Jede Weitergabe unterliegt der Einhaltung aller anderen Garantien gemäß diesen Klauseln durch den Datenimporteur, insbesondere der Zweckbindung.

8.9 Dokumentation und Einhaltung

- (a) Der Datenimporteur hat Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, unverzüglich und angemessen zu beantworten.
- (b) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Klauseln nachzuweisen. Insbesondere muss der Datenimporteur geeignete Unterlagen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungsaktivitäten aufbewahren.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, und ermöglicht und unterstützt auf Verlangen des Datenexporteurs in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen einer Nichteinhaltung Audits der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungsaktivitäten. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder ein Audit kann der Datenexporteur relevante Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- (d) Der Datenexporteur kann das Audit selbst durchführen oder einen unabhängigen Auditor damit beauftragen. Audits können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und sind gegebenenfalls nach angemessener Vorankündigung durchzuführen.
- (e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage die in den Absätzen (b) und (c) genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Audits, zur Verfügung.

KLAUSEL 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- (a) Der Datenimporteur verfügt über die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern aus einer vereinbarten Liste. Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern,

damit der Datenexporteur ausreichend Zeit hat, vor der Beauftragung der Unterauftragsverarbeiter Widerspruch gegen solche Änderungen einzulegen. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

(b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsvorgänge (im Auftrag des Datenexporteurs), so hat er dies im Wege eines schriftlichen Vertrags zu tun, der im Wesentlichen die gleichen Datenschutzverpflichtungen vorsieht, wie sie für den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln gelten, einschließlich der Rechte Dritter als Begünstigte für betroffene Personen. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur durch die Einhaltung dieser Klausel seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen einhält, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.

(c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter und etwaige spätere Änderungen zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, erforderlich ist, kann der Datenimporteur den Text der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie redigieren.

(d) Der Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus seinem Vertrag mit dem Datenimporteur verantwortlich. Der Datenimporteur hat den Datenexporteur über jede Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragsverarbeiter zu unterrichten.

(e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, wonach der Datenexporteur im Falle des tatsächlichen Verschwindens, der rechtlichen Auflösung oder der Insolvenz des Datenimporteurs das Recht hat, den Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

KLAUSEL 10

Rechte der betroffenen Person

(a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über alle Anfragen, die er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er darf auf diese Anfragen nicht selbst reagieren, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.

(b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auf Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu reagieren. In diesem Zusammenhang legen die Parteien in Anhang II die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung, mit denen die Unterstützung zu leisten ist, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung.

(c) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a und b hält sich der Datenimporteur an die Anweisungen des Datenexporteurs.

KLAUSEL 11

Rechtsbehelf

(a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in einem transparenten und leicht zugänglichen Format, durch individuelle Mitteilung oder auf seiner Website, über eine Kontaktstelle, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. Er bearbeitet alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält, unverzüglich.

(b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien hinsichtlich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich diese Partei nach besten Kräften, die Angelegenheit zeitnah gütlich beizulegen. Die Parteien halten sich gegenseitig über solche Streitigkeiten auf dem Laufenden und arbeiten gegebenenfalls bei deren Beilegung zusammen.

(c) Wenn die betroffene Person ein Drittbegünstigtenrecht gemäß Klausel 3 geltend macht, akzeptiert der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person,

(i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Arbeitsplatzes oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen;

(ii) die Streitigkeit an die zuständigen Gerichte im Sinne von Klausel 18 zu verweisen.

(d) Die Parteien akzeptieren, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Bedingungen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten werden kann.

(e) Der Datenimporteur hat sich an eine Entscheidung zu halten, die nach dem geltenden EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats verbindlich ist.

(f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Wahl der betroffenen Person ihre materiellen und verfahrensrechtlichen Rechte auf Rechtsbehelfe gemäß den geltenden Gesetzen nicht beeinträchtigt.

KLAUSEL 12

Haftung

(a) Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Schäden, die sie der anderen Partei durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.

(b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Entschädigung für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte Dritter gemäß diesen Klauseln verursacht.

(c) Ungeachtet des Absatzes (b) haftet der Datenexporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Ersatz für alle materiellen oder immateriellen Schäden, die der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person durch Verletzung der Rechte Dritter gemäß diesen Klauseln verursacht. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, wenn der Datenexporteur ein Auftragsverarbeiter ist, der im Auftrag eines Verantwortlichen handelt, der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, soweit anwendbar.

(d) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenexporteur, wenn er gemäß Absatz (c) für Schäden haftbar gemacht wird, die durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursacht wurden, berechtigt ist, von dem Datenimporteur den Teil der Entschädigung zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.

(e) Sind mehrere Parteien für einen Schaden verantwortlich, der der betroffenen Person durch einen Verstoß gegen diese Klauseln entstanden ist, haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede dieser Parteien vor Gericht zu klagen.

(f) Die Parteien vereinbaren, dass eine Partei, die gemäß Absatz (e) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der anderen Partei den Teil der Entschädigung zurückzufordern, der ihrer Verantwortung für den Schaden entspricht.

(g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

KLAUSEL 13

Aufsicht

(a) Wenn der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist: Die Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Datenexporteur in Bezug auf die Datenübermittlung gemäß Anhang I.C zuständig ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

(b) Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den territorialen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt und einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt hat oder wenn weder a) noch c) zutrifft: Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, wie in Anhang I.C angegeben, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

(c) Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in den territorialen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 benennen zu müssen: Die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an sie übermittelt werden oder deren Verhalten überwacht wird, ansässig sind, wie in Anhang I.C angegeben, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

(d) Der Datenimporteur erklärt sich bereit, sich der Gerichtsbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und mit dieser bei allen Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Klauseln zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur bereit, Anfragen zu beantworten, sich Audits zu unterziehen und die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, zu befolgen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde schriftlich, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

ABSCHNITT III – LOKALE GESETZE UND VERPFLICHTUNGEN IM FALLE EINES ZUGRIFFS DURCH BEHÖRDEN

KLAUSEL 14

Lokale Gesetze und Praktiken, die die Einhaltung der Klauseln beeinflussen

(a) Die Parteien versichern, dass sie keinen Grund zu der Annahme haben, dass die im Drittland geltenden Gesetze und Praktiken, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteure gelten, einschließlich etwaiger Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die den Zugriff durch Behörden genehmigen, den Datenimporteure daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen Klauseln nachzukommen. Dies basiert auf der Annahme, dass Gesetze und Praktiken, die den Kern der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.

(b) Die Parteien erklären, dass sie bei der Gewährung der Garantie in Absatz (a) insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigt haben:

(i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übermittlungskanäle; beabsichtigte Weiterübermittlungen; die Art des Empfängers; der Zweck der Verarbeitung; die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten; der Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung stattfindet; der Speicherort der übermittelten Daten;

(ii) die Gesetze und Praktiken des Bestimmungsdrittlandes – einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder diesen Behörden den Zugang zu Daten gestatten –, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Übermittlung relevant sind, sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien;

(iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich der Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewendet werden.

(c) Der Datenimporteure gewährleistet, dass er bei der Durchführung der Bewertung gemäß Absatz (b) alle Anstrengungen unternommen hat, um dem Datenexporteur relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich bereit, weiterhin mit dem Datenexporteur zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung dieser Klauseln sicherzustellen.

(d) Die Parteien vereinbaren, die Bewertung gemäß Absatz (b) zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Der Datenimporteure verpflichtet sich, den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln und während der Laufzeit des Vertrags Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterliegen wird, die nicht den Anforderungen gemäß Absatz (a) entsprechen, einschließlich nach einer Änderung der Gesetze des Drittlandes oder einer Maßnahme (z. B. einer Offenlegungsanforderung), die auf eine Anwendung dieser Gesetze in der Praxis hindeutet, die nicht den Anforderungen in Absatz (a).

(f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Absatz (e) oder wenn der Datenexporteur aus anderen Gründen Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteure seinen Verpflichtungen aus diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die vom Datenexporteur und/oder Datenimporteure zu ergreifen sind, um der Situation zu begegnen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Garantien für eine solche Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der zuständigen Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, gelten die Klauseln 16(d) und (e).

KLAUSEL 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugriffs durch Behörden

15.1 Benachrichtigung

(a) Der Datenimporteure verpflichtet sich, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person unverzüglich (ggf. mit Hilfe des Datenexporteurs) zu benachrichtigen, wenn er

(i) eine rechtsverbindliche Aufforderung einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, nach dem Recht des Bestimmungslandes zur Offenlegung von personenbezogenen Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt

wurden; diese Benachrichtigung muss Angaben zu den angeforderten personenbezogenen Daten, der anfordernden Behörde, der Rechtsgrundlage für die Anforderung und der gegebenen Antwort enthalten; oder

(ii) er Kenntnis von einem direkten Zugriff öffentlicher Behörden auf personenbezogene Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bestimmungslandes übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Importeur zur Verfügung stehenden Informationen enthalten.

(b) Ist es dem Datenimporteur nach den Gesetzen des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, verpflichtet sich der Datenimporteur, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, um so schnell wie möglich so viele Informationen wie möglich weiterzugeben. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Bemühungen zu dokumentieren, um sie auf Anfrage des Datenexporteurs nachweisen zu können.

(c) Soweit dies nach den Gesetzen des Bestimmungslandes zulässig ist, verpflichtet sich der Datenimporteur, dem Datenexporteur während der Laufzeit des Vertrags in regelmäßigen Abständen so viele relevante Informationen wie möglich über die eingegangenen Anfragen zu übermitteln (insbesondere Anzahl der Anfragen, Art der angeforderten Daten, anfragende Behörde(n), ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).

(d) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die Informationen gemäß den Absätzen (a) bis (c) für die Dauer des Vertrags aufzubewahren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(e) Die Absätze a) bis c) gelten unbeschadet der Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 14(e) und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

(a) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens zu überprüfen, insbesondere ob es im Rahmen der Befugnisse der ersuchenden Behörde liegt, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es berechnete Gründe für die Annahme gibt, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen der internationalen Höflichkeit rechtswidrig ist. Der Datenimporteur wird unter den gleichen Bedingungen Rechtsmittel einlegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens wird der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen beantragen, um die Wirkungen des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde in der Sache entschieden hat. Er wird die angeforderten personenbezogenen Daten nicht offenlegen, bis er nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Verpflichtungen des Datenimporteurs gemäß Klausel 14(e).

(b) Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine rechtliche Beurteilung und jede Anfechtung des Auskunftersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen. Er stellt sie auf Anfrage auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

(c) Der Datenimporteur verpflichtet sich, bei der Beantwortung eines Offenlegungsantrags auf der Grundlage einer angemessenen Auslegung des Antrags nur die minimal zulässige Menge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KLAUSEL 16

Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung

(a) Der Datenimporteur hat den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder ist er nicht in der Lage, diese Klauseln einzuhalten, so setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder der Vertrag gekündigt wird. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14(f).

(c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

(i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Absatz (b) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird;

(ii) der Datenimporteur in erheblicher oder anhaltender Weise gegen diese Klauseln verstößt; oder

(iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich seiner Verpflichtungen gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt.

In diesen Fällen muss er die zuständige Aufsichtsbehörde über diese Nichteinhaltung informieren. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur in Bezug auf die betreffende Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(d) Personenbezogene Daten, die vor der Kündigung des Vertrags gemäß Absatz (c) übermittelt wurden, sind nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an den Datenexporteur zurückzugeben oder vollständig zu löschen. Gleiches gilt für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bestätigt dem Datenexporteur die Löschung der Daten. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln. Falls für den Datenimporteur geltende lokale Gesetze die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten verbieten, gewährleistet der Datenimporteur, dass er weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicherstellt und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies nach diesen lokalen Gesetzen erforderlich ist.

(e) Jede Partei kann ihre Zustimmung zur Bindung an diese Klauseln widerrufen, wenn (i) die Europäische Kommission eine Entscheidung gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 trifft, die die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, auf die diese Klauseln Anwendung finden; oder (ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 für die betreffende Verarbeitung gelten.

KLAUSEL 17

Anwendbares Recht

(a) Ist der Datenexporteur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen, unterliegen diese Klauseln dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte Dritter zulässt, unterliegen sie dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, der Rechte Dritter zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht Frankreichs ist.

(b) Findet Klausel 13 (b) oder (c) Anwendung, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte Dritter zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht Frankreichs sein soll.

KLAUSEL 18

Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

(a) Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats entschieden. Die Parteien vereinbaren, dass dies folgende Gerichte sind:

(i) Wenn Klausel 13 (a) gilt, die Gerichte des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist; und

(ii) bei Anwendung von Klausel 13 (b) oder (c) die Gerichte Frankreichs.

(b) Eine betroffene Person kann auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Klage gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur erheben.

(c) Die Parteien vereinbaren, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e):

Wie im Hauptteil der Vereinbarung oder in der Bestellung angegeben, denen diese Standardvertragsklauseln beigefügt sind.

Datenimporteur(e):

Wie im Hauptteil der Vereinbarung oder der Bestellung, der diese Standardvertragsklauseln beigefügt sind, angegeben.

B. BESCHREIBUNG DER ÜBERMITTLUNG

Wie im Hauptteil der Vereinbarung, in der Bestellung oder im iBuy-System des Datenexporteurs angegeben, einschließlich aller übertragenen sensiblen Daten.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

- (a) *Im Falle von Klausel 13 (a) die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist, und wie hier ermittelt werden kann: https://www.edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members_en.*
- (b) *Im Falle von Klausel 13 (b) und (c) die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés – CNIL*

3 Place de Fontenoy

TSA 80715 – 75334 Paris, Cedex 07

Tel. +33 1 53 73 22 22

Fax +33 1 53 73 22 00

Website: <http://www.cnil.fr/> <https://www.cnil.fr/en/contact-cnil>

ANHANG II

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT

Technische und operative Maßnahmen (einschließlich Sicherheitsanforderungen) gemäß der Vereinbarung.

ANHANG III

LISTE DER UNTERAUFTRAGNEHMER

Der Verantwortliche hat die Nutzung der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Wie im Hauptteil der Vereinbarung, in der Bestellung oder im iBuy-System des Datenexporteurs angegeben, einschließlich für alle übertragenen sensiblen Daten.

ANHANG IV

Anhang zum Vereinigten Königreich zu den Standardvertragsklauseln Modul 2

HINTERGRUND

- (A) Dieser Nachtrag wurde vom Information Commissioner für Parteien herausgegeben, die eingeschränkte Übermittlungen vornehmen. Der Information Commissioner ist der Ansicht, dass er angemessene Garantien für eingeschränkte Übermittlungen bietet, wenn er als rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen wird.
- (B) Der Exporteur und der Importeur (wie beide unten definiert) haben eine Vereinbarung geschlossen, der die EU-Standardvertragsklauseln und dieser Anhang für das Vereinigte Königreich beigefügt sind und die zusammen eine Vereinbarung bilden.

VEREINBARTE BEDINGUNGEN

Tabelle 1: Parteien

Die Parteien	Exporteur (der die eingeschränkte Übermittlung versendet)	Importeur (der die eingeschränkte Übertragung empfängt)
Angaben zu den Parteien	Wie im Hauptteil der Bestellung angegeben.	Wie im Hauptteil der Bestellung angegeben.

Wichtige Ansprechpartner	Wie im Hauptteil der Bestellung angegeben.	Wie im Hauptteil der Bestellung angegeben.
---------------------------------	--	--

Tabelle 2: Ausgewählte SCCs, Module und ausgewählte Klauseln

Nachtrag EU-SCC		Modul 3 der genehmigten EU-SCCs, denen dieser Anhang beigelegt ist				
Modul	Modul in Betrieb	Klausel 7 (Andockklausel)	Klausel 11 (Option)	Klausel 9a (Vorherige Genehmigung oder allgemeine Genehmigung)	Klausel 9a (Zeitraum)	Werden personenbezogene Daten, die vom Importeur erhalten wurden, mit personenbezogenen Daten kombiniert, die vom Exporteur erhoben wurden?
3		Nein	Behörde	Allgemein	30	-

Tabelle 3: Anhangsinformationen

„Anhangsinformationen“ bezeichnet die Informationen, die für die ausgewählten Module gemäß dem Anhang der genehmigten EU-SCCs (mit Ausnahme der Parteien) bereitgestellt werden müssen und die für diesen Nachtrag in folgenden Dokumenten aufgeführt sind:

Anhang 1A: Liste der Parteien: siehe SCC-Modul 2, dem dieser Nachtrag beigelegt ist.
Anhang 1B: Beschreibung der Übermittlung: wie im Hauptteil dieser Vereinbarung oder in der Bestellung dargelegt, einschließlich aller übermittelten sensiblen Daten
Anhang II: Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit: siehe SCC-Modul 2, dem dieser Nachtrag beigelegt ist.
Anhang III: Liste der Unterauftragsverarbeiter (nur Module 2 und 3): siehe SCC-Modul 2, dem dieser Nachtrag beigelegt ist.

Tabelle 4: Beendigung dieses Nachtrags bei Änderung des genehmigten Nachtrags

Beendigung dieses Nachtrags bei Änderungen des genehmigten Nachtrags	Welche Parteien können diesen Nachtrag gemäß Abschnitt 19 kündigen: <input type="checkbox"/> Importeur <input type="checkbox"/> Exporteur <input checked="" type="checkbox"/> Keine der Parteien
--	---

Teil 2: Obligatorische Klauseln

Abschluss dieses Nachtrags

1. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, an die in diesem Nachtrag festgelegten Bedingungen gebunden zu sein, im Gegenzug dafür, dass auch die andere Partei sich damit einverstanden erklärt, an diesen Nachtrag gebunden zu sein.
2. Obwohl Anhang 1A und Klausel 7 der genehmigten EU-SCCs die Unterschrift der Parteien erfordern, können die Parteien zum Zwecke der Durchführung von eingeschränkten Übermittlungen diesen Nachtrag in jeder Form abschließen, die ihn für die Parteien rechtsverbindlich macht und es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre in diesem Nachtrag festgelegten Rechte durchzusetzen. Der Abschluss dieses Nachtrags hat die gleiche Wirkung wie die Unterzeichnung der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln und aller Teile der genehmigten EU-Standardvertragsklauseln.

Auslegung dieses Nachtrags

3. Wenn in diesem Nachtrag Begriffe verwendet werden, die in den genehmigten EU-SCC definiert sind, haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den genehmigten EU-SCC. Darüber hinaus haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Nachtrag: Dieser Nachtrag zur internationalen Datenübermittlung, der aus diesem Nachtrag und dem Nachtrag zu den EU-SCC besteht.

Nachtrag EU-SCC: Die Version(en) der genehmigten EU-SCC, denen dieser Nachtrag beigelegt ist, wie in Tabelle 2 dargelegt, einschließlich der Informationen im Anhang.

Anhang „Informationen“: Wie in Tabelle 3 dargelegt.

Angemessene Garantien: Der Standard für den Schutz personenbezogener Daten und der Rechte der betroffenen Personen, der gemäß den britischen Datenschutzgesetzen erforderlich ist, wenn Sie eine eingeschränkte Übermittlung unter Berufung auf die Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d der britischen DSGVO vornehmen.

Genehmigter Nachtrag: Die vom ICO herausgegebene und dem Parlament gemäß Abschnitt 119A des Datenschutzgesetzes von 2018 am 2. Februar 2022 vorgelegte Mustervorlage für einen Nachtrag, die gemäß Abschnitt 18 überarbeitet wurde.

Genehmigte EU-SCCs: Die Standardvertragsklauseln, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 festgelegt sind.

ICO: Der Informationsbeauftragte.

Eingeschränkte Übermittlung: Eine Übermittlung, die unter Kapitel V der britischen DSGVO fällt.

UK: Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Britische Datenschutzgesetze: Alle Gesetze in Bezug auf Datenschutz, die Verarbeitung personenbezogener Daten, Privatsphäre und/oder elektronische Kommunikation, die von Zeit zu Zeit im Vereinigten Königreich in Kraft sind, einschließlich der britischen DSGVO und des Datenschutzgesetzes von 2018.

UK-DSGVO: Wie in Abschnitt 3 des Data Protection Act 2018 definiert.

4. Dieser Nachtrag muss stets in Übereinstimmung mit den britischen Datenschutzgesetzen ausgelegt werden, damit er die Verpflichtung der Parteien zur Bereitstellung angemessener Garantien erfüllt.
5. Wenn die im Anhang EU SCCs enthaltenen Bestimmungen die genehmigten SCCs in einer Weise ändern, die gemäß den genehmigten EU SCCs oder dem genehmigten Anhang nicht zulässig ist, werden diese Änderungen nicht in diesen Anhang aufgenommen, und die entsprechenden Bestimmungen der genehmigten EU SCCs treten an ihre Stelle.
6. Bei Widersprüchen oder Konflikten zwischen den britischen Datenschutzgesetzen und diesem Anhang gelten die britischen Datenschutzgesetze.
7. Wenn die Bedeutung dieses Nachtrags unklar ist oder es mehr als eine Bedeutung gibt, gilt die Bedeutung, die den britischen Datenschutzgesetzen am ehesten entspricht.
8. Jeder Verweis auf Rechtsvorschriften (oder bestimmte Bestimmungen von Rechtsvorschriften) bezieht sich auf diese Rechtsvorschriften (oder bestimmten Bestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für Fälle, in denen diese Rechtsvorschriften (oder bestimmten Bestimmungen) nach Abschluss dieses Nachtrags konsolidiert, neu erlassen und/oder ersetzt wurden.

Hierarchie

9. Obwohl in Klausel 5 der genehmigten EU-SCCs festgelegt ist, dass die genehmigten EU-SCCs Vorrang vor allen damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien haben, vereinbaren die Parteien, dass für eingeschränkte Übermittlungen die Hierarchie in Abschnitt 10 Vorrang hat.
10. Bei Widersprüchen oder Konflikten zwischen dem genehmigten Nachtrag und den EU-SCC-Nachträgen (sofern zutreffend) hat der genehmigte Nachtrag Vorrang vor den EU-SCC-Nachträgen, es sei denn, die widersprüchlichen oder konfliktreichen Bestimmungen der EU-SCC-Nachträge bieten den betroffenen Personen einen besseren Schutz; in diesem Fall haben diese Bestimmungen Vorrang vor dem genehmigten Nachtrag.
11. Wenn dieser Nachtrag den Nachtrag EU SCCs enthält, der zum Schutz von Übermittlungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) abgeschlossen wurde, erkennen die Parteien an, dass keine Bestimmung dieses Nachtrags Auswirkungen auf diesen Nachtrag EU SCCs hat.

Einbeziehung und Änderungen der EU-SCC

12. Dieser Nachtrag enthält die EU-SCC-Nachträge, die so weit wie nötig geändert wurden, damit
 - (a) sie gemeinsam für Datenübermittlungen des Datenexporteurs an den Datenimporteur gelten, soweit die britischen Datenschutzgesetze für die Verarbeitung durch den Datenexporteur bei dieser Datenübermittlung gelten, und sie angemessene Garantien für diese Datenübermittlungen bieten;
 - (b) die Abschnitte 9 bis 11 Vorrang vor Klausel 5 (Hierarchie) der EU-SCC-Nachträge haben; und
 - (c) dieser Anhang (einschließlich der darin enthaltenen EU-SCC) (1) den Gesetzen von England und Wales unterliegt und (2) alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten von den Gerichten von England und Wales entschieden werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland gewählt.

13. Sofern die Parteien keine alternativen Änderungen vereinbart haben, die den Anforderungen von Abschnitt 12 entsprechen, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 15.
14. Es dürfen keine Änderungen an den genehmigten EU-SCC vorgenommen werden, außer um die Anforderungen von Abschnitt 12 zu erfüllen.
15. Die folgenden Änderungen an den EU-SCC-Nachträgen (im Sinne von Abschnitt 12) werden vorgenommen:
- (a) Verweise auf die „Klauseln“ beziehen sich auf diesen Nachtrag, der den Nachtrag zu den EU-SCCs enthält;
- (b) In Klausel 2 werden die Worte
- „und in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679“;
- (c) Klausel 6 (Beschreibung der Übermittlung(en)) wird ersetzt durch:
- „Die Einzelheiten der Übermittlung(en) und insbesondere die Kategorien der personenbezogenen Daten, die übermittelt werden, sowie der Zweck bzw. die Zwecke, für den bzw. die sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt, sofern die britischen Datenschutzgesetze für die Verarbeitung durch den Datenexporteur bei dieser Übermittlung gelten.“;
- (d) Klausel 8.7(i) von Modul 1 wird ersetzt durch:
- „es handelt sich um ein Land, das gemäß Abschnitt 17A der britischen DSGVO von Angemessenheitsvorschriften profitiert, die die Weitergabe abdecken“;
- (e) Klausel 8.8(i) der Module 2 und 3 wird ersetzt durch:
- „Die Weiterübermittlung erfolgt an ein Land, das gemäß Abschnitt 17A der britischen DSGVO von Angemessenheitsvorschriften profitiert, die die Weiterübermittlung abdecken.“
- (f) Verweise auf „Verordnung (EU) 2016/679“, „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zu den entsprechenden Vorschriften (Datenschutz-Grundverordnung)“ und „diese Verordnung“ werden durch „britische Datenschutzgesetze“ ersetzt. Verweise auf bestimmte Artikel der „Verordnung (EU) 2016/679“ werden durch den entsprechenden Artikel oder Abschnitt der britischen Datenschutzgesetze ersetzt.
- (g) Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 werden gestrichen.
- (h) Verweise auf die „Europäische Union“, „Union“, „EU“, „EU-Mitgliedstaat“, „Mitgliedstaat“ und „EU oder Mitgliedstaat“ werden alle durch „Vereinigtes Königreich“ ersetzt.
- (i) Der Verweis auf „Klausel 12(c)(i)“ in Klausel 10(b)(i) von Modul 1 wird durch „Klausel 11(c)(i)“ ersetzt.
- (j) Klausel 13(a) und Teil C von Anhang I finden keine Anwendung.

(k) Die Begriffe „zuständige Aufsichtsbehörde“ und „Aufsichtsbehörde“ werden beide durch „Information Commissioner“ ersetzt.

(l) In Klausel 16(e) wird Unterabschnitt (i) ersetzt durch:

„Der Minister erlässt gemäß Abschnitt 17A des Datenschutzgesetzes von 2018 Vorschriften, die die Übermittlung personenbezogener Daten, auf die diese Klauseln Anwendung finden, regeln.“

(m) Klausel 17 wird ersetzt durch:

„Diese Klauseln unterliegen den Gesetzen von England und Wales.“;

(n) Klausel 18 wird ersetzt durch:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten von England und Wales entschieden. Eine betroffene Person kann auch vor den Gerichten eines beliebigen Landes im Vereinigten Königreich Klage gegen den Datenexporteur und/oder Datenimporteur erheben. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.“; und

(o) Die Fußnoten zu den genehmigten EU-SCCs sind nicht Bestandteil des Nachtrags.

Änderungen dieses Nachtrags

16. Die Parteien können vereinbaren, die Klauseln 17 und/oder 18 des Nachtrags zu den EU-SCCs zu ändern, um auf die Gesetze und/oder Gerichte von Schottland oder Nordirland Bezug zu nehmen.
17. Wenn die Parteien das Format der in Teil 1: Tabellen des genehmigten Nachtrags enthaltenen Informationen ändern möchten, können sie dies tun, indem sie der Änderung schriftlich zustimmen, sofern die Änderung die angemessenen Garantien nicht einschränkt.
18. Von Zeit zu Zeit kann die ICO einen überarbeiteten genehmigten Nachtrag herausgeben, der:
 - (a) angemessene und verhältnismäßige Änderungen am genehmigten Nachtrag vornimmt, einschließlich der Korrektur von Fehlern im genehmigten Nachtrag; und/oder
 - (b) Änderungen der britischen Datenschutzgesetze widerspiegelt.Der überarbeitete genehmigte Nachtrag legt das Datum fest, ab dem die Änderungen am genehmigten Nachtrag wirksam werden, und ob die Parteien diesen Nachtrag einschließlich der Informationen im Anhang überprüfen müssen. Dieser Nachtrag wird automatisch gemäß dem überarbeiteten genehmigten Nachtrag ab dem festgelegten Datum geändert.
19. Wenn die ICO einen überarbeiteten genehmigten Nachtrag gemäß Abschnitt 18 herausgibt, hat jede in Tabelle 4 „Beendigung des Nachtrags bei Änderungen des genehmigten Nachtrags“ ausgewählte Partei als direkte Folge der Änderungen im genehmigten Nachtrag einen erheblichen, unverhältnismäßigen und nachweisbaren Anstieg:
 - (a) ihren direkten Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Nachtrag; und/oder
 - (b) ihrem Risiko gemäß dem Nachtrag,

und in beiden Fällen hat sie zunächst angemessene Maßnahmen ergriffen, um diese Kosten oder Risiken zu reduzieren, damit sie nicht erheblich und unverhältnismäßig sind, dann kann diese Partei diesen Nachtrag nach Ablauf einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen, indem sie der anderen Partei vor dem Startdatum des überarbeiteten genehmigten Nachtrags eine schriftliche Kündigung für diesen Zeitraum zukommen lässt.

20. Die Parteien benötigen keine Zustimmung Dritter, um Änderungen an diesem Nachtrag vorzunehmen, jedoch müssen alle Änderungen in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen erfolgen.